

Modul 029 – Schriftliche Arbeit  
Fachartikel

**Autonomie und geistige Behinderung  
Eine Gratwanderung zwischen Selbstbefähigung und  
Abhängigkeit**

Tutorin: Manuela Käppeli

Verfasst von  
Sya Müller  
Gerliswilstrasse 44  
6020 Emmenbrücke

Behinderte Menschen im „Zentrum“ zwischen Abhängigkeit und Selbstbefähigung. Wie viel Autonomie ist gesund und nötig für kognitiv eingeschränkte Menschen und in welchem Verhältnis steht die Sozialpädagogik dazu? Kann die Selbstbestimmung als Schlüssel zu einer glücklichen Alltagsbewältigung betrachtet werden? In diesem Artikel werden das Empowerment und die neue Rolle der Sozialpädagogik differenziert behandelt und aufgeführt.

Empowerment und das Ziel, den kognitiv eingeschränkten Menschen nicht länger als Patient oder Patientin zu behandeln, sondern als Experte und Expertin wahrzunehmen und zu fördern (Theunissen & Plaute, 1995, S.17).

„Die Fähigkeit zur Selbstbestimmung gehört wesentlich zum Menschsein“ (S.21).

Durch dieses Zitat wird deutlich, dass alle Menschen, egal ob behindert oder nicht, „die Fähigkeit zur Selbstbestimmung“ als Menschenrecht in sich tragen. Es erscheint daher zentral, die Autonomieübernahme auch für geistig beeinträchtigte Menschen zu gewährleisten und zu fördern. Dadurch, dass die Autorin in einer Institution für geistig behinderte Menschen tätig ist, ist ihr bewusst, in welchem Spannungsfeld sich die Klientel und die Betreuer und Betreuerinnen sowie die Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen befinden. Kausal zur Betreuung und Pflege auf einer stationären Institution geht ein grosser Teil der Autonomie der Betreuten verloren. Viele Menschen mit Behinderung sind anhand ihrer Lernbeeinträchtigungen auf Hilfe und Unterstützung angewiesen, was ein erhöhtes Mass an sozialer Abhängigkeit zur Folge hat (Theunissen & Plaute, 1995, S.22). Ein Gleichgewicht zwischen Autonomie und Abhängigkeit für die behinderten Menschen zu erarbeiten, erscheint daher als äusserst anspruchsvoll, da diese beiden Zustände Gegenpole zueinander bilden. „Anspruchsvoll“ soll jedoch nicht als „unmöglich“ ausgelegt werden. Auf welche Art und Weise kann folglich das sozialpädagogische Handeln gestaltet werden, um die Autonomie von kognitiv eingeschränkten Menschen zu gewährleisten oder gar zu fördern? Mit Hilfe dieses Fachartikels sollen Methoden und Leitgedanken aufgezeigt werden, wie das Handeln im sozialpädagogischen Bereich anhand des Empowerment-Konzepts gestaltet werden kann.

### **Geistige Behinderung als Beeinträchtigung der intellektuellen Entwicklung**

Laut der Definition der Insieme (ohne Datum) gelten als geistig behindert<sup>1</sup>, Menschen, die von einer Beeinträchtigung im kognitiven Bereich betroffen sind. Somit handelt es sich um Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten. Beispiele dafür sind; Lernen, Planen, Argumentieren oder das Analysieren bestimmter Situationen. Die Gesamtentwicklung und die Lernfähigkeit behinderter Personen verläuft langsamer und ist schwer voraussagbar. Genetisch bedingte und angeborene geistige Behinderungen (bsp. Trisomie 21), sowie Stoffwechselstörungen, Komplikationen während der Geburt (Sauerstoffmangel) oder Unfälle, können zu geistiger Behinderung führen.

---

<sup>1</sup> Die Autorin arbeitet in der SSBL; Begriffe wie „geistig Behinderte“, „Schwerstbehinderte“ etc. sind für sie ethisch korrekt und werden in diesem Artikel wie gewohnt verwendet.

In engem Zusammenhang mit der zu fördernden Autonomie von kognitiv eingeschränkten Menschen, steht das „Empowerment“, welches somit einen zentralen Begriff dieses Artikels darstellt. In dieser Hinsicht erscheint es adäquat, das Empowerment-Konzept nach Georg Theunissen und Wolfgang Plaute (1995) zu skizzieren und definieren.

### **Empowerment**

„Empowerment steht für einen Prozess, in dem Betroffene ihre Angelegenheiten selbst in die Hand nehmen, sich dabei ihrer eigenen Fähigkeiten selbst bewusst werden, eigene Kräfte entwickeln und soziale Ressourcen nutzen“ ( S.12).

Die Leitperspektiven des Empowerments umfassen somit die Selbstbemächtigung, die Überwindung sozialer Ungerechtigkeit und die selbstbestimmte Bewältigung und Gestaltung des eigenen Lebens (S. 11-12).

Es wird davon ausgegangen, dass alle Menschen über individuelle Ressourcen verfügen, denen sich Betroffene, aber auch die helfenden Berufe bewusst werden müssen. Das Empowerment-Konzept kehrt somit einer defizitorientierten Betrachtung des Menschen den Rücken und stellt im Gegensatz individuelle Stärken, Fähigkeiten und Potentiale in den Mittelpunkt, die es zu entfalten gilt (S.13).

Für professionelle Helfer und Helferinnen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen gilt daher im Rahmen des Empowerment-Konzepts, dass sie nicht wie bisher für ihre Adressaten und Adressatinnen zu handeln, beziehungsweise zu sorgen haben, sondern ihre Aufgabe besteht neu darin, durch kooperative professionelle Unterstützung, Parteinahme und Konsultation, die Betroffenen bei ihrer Selbstbemächtigung zu unterstützen (Theunissen & Plaute, 1995, S.13).

### **Herkömmliche Behindertenpädagogik vs. Empowerment**

Auch Noack Winfried (2001) zitiert in seinem Lehrbuch „Sozialpädagogik“ Georg Theunissen und Wolfgang Plaute (1995), welche die bisher praktizierten Behinderten- und Heilpädagogik dem Empowerment-Konzept gegenüberstellten (S.344-345).

Die herkömmliche Behinderten – und Heilpädagogik wird laut Theunissen und Plaute als medizinische, helferdominante und autoritäre Intervention gesehen, da diese nach dem Prinzip „Behinderte = Patienten und Patientinnen“ und „professionelle Helfer und Helferinnen = Experten und Expertinnen“ agiere. Die Eingriffe erfolgten in der herkömmlichen Behindertenpädagogik individualistisch und disziplinierend, da von den Defiziten der Behinderten ausgegangen wurde (ebd.). Die Absicht bestand darin, die geistig Behinderten so zu formen, dass ein gesellschaftlicher Nutzen aus ihnen gewonnen werden konnte und die reibungslose Anpassung gewährleistet wurde. Die

Einweisung in Sondereinrichtungen und andere Institutionen, führte ebenfalls zu Segregation und menschlicher Entfremdung. Die Position von kognitiv eingeschränkten Menschen in der Gesellschaft verschlechterte sich enorm (Noack, 2001, S.344-345).

Aus dem defizitorientierten Menschenbild und dem fehlenden Vertrauen in die Ressourcen geistig behinderter Menschen, kann Bevormundung und Überbefürsorgung resultieren, was die Selbstbestimmung der Klientel enorm einschränkt (Theunissen & Plaute, 1995, S.10).

Als Hoffnung für mehr Autonomie und Selbstbestimmung kognitiv eingeschränkter Menschen, steht das Empowerment-Konzept zur Debatte, da dieses Konzept in die gegensätzliche Richtung agiert und mehr Autonomie der Klientel zum Ziel hat. Darüber hinaus ist das Empowerment-Konzept ein sozialwissenschaftliches Modell, welches ressourcenorientiert funktioniert und die Lebenswelt von Menschen mit einer geistigen Behinderung berücksichtigt und einkalkuliert (S.18).

Somit geht die Methode des Empowerments von einem anderen Standpunkt hervor. Es wird nicht wie im Ansatz der herkömmlichen Behindertenpädagogik vom defizitären, hilfsbedürftigen Klienten und Klientinnen ausgegangen. Vielmehr steht das selbstmächtige Individuum als Experte oder Expertin im Zentrum, das nach Bedarf von Assistenz (professionellen Helfer und Helferinnen) unterstützt wird. Die Folgerung daraus ist die betroffenen dominante und kooperative Beziehung (Theunissen & Plaute, 1995, S.17).

Somit besteht das oberste Ziel darin, die „Selbstbestimmung“ und die damit verbundene Integration, gegebenenfalls die sinnerfüllte Lebensverwirklichung des Individuums zu gewährleisten (Noack, 2001, S. 345).

### **„Persönliche Assistenz“**

Als Teilbereich des Empowerments hat die „persönliche Assistenz“ ihren Platz in der Sozialpädagogik gefunden. Lars Mohr (ohne Datum) erläutert in seinem Beitrag „Empowerment und Assistenz in der geistig Behinderten Pädagogik – Einführung und Grundlagen“, zentrale Leitideen und Ermöglichungen, die dieses Konzept mit sich bringt (S.9)

Durch die „Persönliche Assistenz“ erlangen behinderte Menschen mehr Autonomie und die gleichberechtigte Teilhabe kann selbstbestimmt realisiert werden.

Die behinderte Person steigert ihre Personalkompetenz, indem sie Helfer und Helferinnen autonom aussuchen und einstellen kann. Dadurch, dass der Zeitpunkt wie auch der Ablauf der Hilfe selbstständig bestimmt werden, steigert sich die Organisationskompetenz (ebd.). Durch die ausgeführte Anleitungskompetenz, agieren behinderte Menschen nun als Experten und Expertinnen, da sie ihre Assistenz anleiten. Auch wird die Raumkompetenz erweitert, da über den Ort und die Hilfeerbringung bestimmt werden kann. Im Allgemeinen wird auch die Kontrollkompetenz gesteigert, da die korrekte Leistungserbringung von den Experten und Expertinnen kontrolliert werden kann (ebd.).

Im direkten Zusammenhang mit der „Persönlichen Assistenz“ steht die Subjektfinanzierung, welche die kognitiv eingeschränkte Person dazu befähigt, ihre Assistenz selbst zu organisieren.

### **Subjektfinanzierung in der Schweiz**

Auch das Inkrafttreten der Neugestaltung Finanzausgleich (NFA) im Januar 2008, hat grosse Veränderungen für Institutionen im Behindertenbereich gebracht. Der Wechsel von der Objektfinanzierung<sup>2</sup> zur Subjektfinanzierung und deren Auswirkungen soll im folgenden Absatz genauer geschildert werden.

Bezieht man sich auf die Insos-Chartra (2008), werden bei der Subjektfinanzierung die Mittel des Staates und der Sozialversicherungen direkt an die behinderte Person selbst ausbezahlt, die auf Pflege, Betreuung und Assistenz angewiesen ist. Durch die erhaltenen finanziellen Mittel, kann die beeinträchtigte Person die benötigten Leistungen selbstständig finanzieren. Die Leistungserbringer ihrerseits stellen für die erbrachten Leistungen Rechnung oder beanspruchen einen Lohn (S.1).

Auch aus Susi Aeschbachs (2009) Artikel, der in der Zeitschrift SozialAktuell publiziert wurde, kann entnommen werden, dass sie die Subjektfinanzierung als Chance zur Autonomiesteigerung sieht und diese grundsätzlich befürwortet. Jedoch ergeben sich mit den Chancen auch Risiken, welche am Beispiel des Pilotprojekts „Assistenzbudget“, erneut aufgezeigt werden (S.30).

Laut Aeschbach wäre das Prinzip der Subjektfinanzierung aus sozialpolitischer Sicht sehr vorteilhaft, denn dieser Systemwechsel, weg von der Objektfinanzierung, ermögliche den behinderten Menschen mehr Autonomie und Selbstbestimmung. Um am Projekt „Assistenzbudget“ teilzunehmen, müssen die Teilnehmenden jedoch selbstständig wohnen, was sich als Dilemma entpuppt (S. 30 – 31).

Die Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten bestehen indessen darin, dass der Assistenznehmer und die Assistenznehmerin selbst bestimmen können und sollen, wen sie für welche Dienstleistung wann und für wie lange beanspruchen. Im Unterschied zum strukturierten Heimalltag, in dem unvergleichlich viel vorgegeben ist und der Raum für Mitbestimmung limitiert ist, stellt dies eine antagonistische Realität dar, die reichlich zur Überforderung der behinderten Menschen führen kann (S.31).

Der radikale Wechsel vom betreuten Wohnen zum autonomen Handeln ist mit vielen Unsicherheiten verbunden und könne laut Aeschbach zu Überforderung führen. Ein weiterer Aspekt warum die Subjektfinanzierung (im Geistigbehindertenbereich) noch keine grossen Erfolge feiern kann, ist, dass die behinderten Assistenznehmenden mit sehr komplexen, administrativen und organisatorischen Aufgaben konfrontiert werden, welche sie überfordern und das Projekt gezwungenermassen

---

<sup>2</sup> Objektfinanzierung: Die Mittel des Staates und der Sozial Versicherung werden direkt an den Leistungserbringer und nicht an den Empfänger ausgerichtet (Insos, 2008, S.1).

abgebrochen werden müsse. Im Weiteren wurde das Budget so tief angesetzt, dass sich Assistenznehmende zu wenig Unterstützung leisten können und das Anstellen von Professionellen kaum realisierbar sei (Aeschbach, 2009, S.31).

Ist es nun tatsächlich so, dass geistig Behinderte aus diesem für sie bestimmten Förderungssystem ausgegrenzt werden?

### **Mehrfachbehinderte sind ihr Leben lang auf fremde Hilfe angewiesen**

Ruft man sich Noack's Diversifizierung von Behinderung (2001) vor Augen, kann man die Frage der Ausgrenzung mit einem knappen „Ja“ beantworten. Noack teilt die Intelligenzschwäche in eine leichte, mittlere und schwere Form ein (S. 332-333). Menschen, bei denen die Intelligenzschwäche in starker Form hervortritt, werden als geistig Behinderte eingestuft.

Sie beziehen sich nur auf ein kleines Wahrnehmungsfeld und sind somit auf unmittelbare Bedürfnisbefriedigung angewiesen. Laut Noack sind geistig Behinderte nicht in der Lage „persönliche Assistenz“ zu organisieren, da sie eine durchgehende pädagogische Leitung beanspruchen (S. 333). Somit werden geistig Behinderte aus dem Konzept der „persönlichen Assistenz“ exkludiert.

Trotz dieser Feststellung hält auch Noack am Empowerment-Konzept fest. Er versucht jedoch aufzuzeigen, dass Schwerstbehinderte nicht in der Lage seien, die Selbstverantwortung in einem so hohen Masse, wie dies bei nichtbehinderten Menschen Norm ist, zu übernehmen respektive zu entwickeln.

Somit appelliert er an Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen nach dem Empowermentgedanken zu handeln (S. 334), sich jedoch bewusst zu halten, dass Geistigbehinderte in vielen Hinsichten nie so autonom sein können, wie nicht behinderte Menschen.

Eine geistig behinderte Person wird ihren Lebensunterhalt kaum selbst verdienen und weder Arbeitsplatz noch Konsumgüter selbst wählen können. Auch scheint es entfernt, dass der eigene Wohnort autonom bestimmt werden könne (ebd.). Behinderte Menschen besitzen keine Voraussetzungen für gesellschaftlich normale Mobilität, pflegen „andere“ menschliche Beziehungen, können ihre Sexualität und den Wunsch, eine Familie zu gründen nicht ausleben (ebd.). Auch in der Ausübung der gesellschaftlichen Rechte, sind geistig behinderte Menschen stark eingeschränkt. Sie können keine Macht über andere Menschen ausüben oder Verantwortung für etwas oder jemanden tragen und nur mit fremder Hilfe und Bevormundung leben (ebd.).

### **Die Gratwanderung zwischen Selbstbestimmung und Abhängigkeit**

Interpretiert man im Weiteren nun Theunissen und Plataus' Aussagen, dass Menschen mit einer geistigen Behinderung bei der Bewältigung des Alltags auf die Unterstützung anderer Menschen angewiesen sind, kann man daraus schliessen, dass auch nach ihrer Theorie die Subjektfinanzierung

nicht für Schwerstbehinderte geeignet ist. Auf eine lebensbegleitende pädagogische Assistenz könne kaum verzichtet werden, was die Gratwanderung zwischen der Förderung von Selbstbestimmung und der Erzeugung oder Aufrechterhaltung von Abhängigkeit zur Folge habe (Theunissen & Plaute, 1995, S. 22).

### **Empowerment für die Soziale Arbeit**

Laut Brigitta Michel (2009) ist das Empowerment somit von einer Dienstleistungsmentalität geprägt. Die Soziale Arbeit funktioniert in diesem Sinne als Unterstützung und Assistenz. Ihre Aufgabe besteht nicht darin, den behinderten Menschen die Verantwortung für eine gelingende Lebensstruktur abzunehmen sondern unterstützend zu agieren (S.93). Von den behinderten Menschen wird jedoch ein Mindestmass an Verantwortungsbereitschaft und Fähigkeiten vorausgesetzt, welche erfüllt werden müssen, dass Empowerment gelingen kann.

Die Rahmenbedingungen und methodischen Ansätze gestalten sich unterschiedlich, je nachdem, welche Kompetenzen und Ressourcen die Klientel zur Übernahme von Verantwortung mitbringen kann (ebd.).

### **Verändertes Verhältnis zwischen der Sozialpädagogik und den geistig behinderten Menschen**

Theunissen und Plaute (1995) beteuern, dass geistig behinderte Menschen nicht unter dem Vorwand der Autonomie in die 'Normalität' entlassen werden können und sich damit selbst überlassen bleiben. Der Fokus des Empowerments besteht darin, assistierende Hilfe anhand der Qualität und Quantität zu messen und zu organisieren, dass zum einen Möglichkeiten der Selbstbestimmung in sozialer Perspektive wie auch mehr individuelle Autonomie der Klientel erarbeitet werden könne (S. 23). Das Verhältnis zwischen professionellen Helfer und Helferinnen und geistig behinderten Menschen muss sich im Sinne von Empowerment verändern. Im Idealfall entstünde eine "enthierarchisierte Beziehung", in der Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen den behinderten Menschen als Vertrauenspersonen zur Verfügung stehen sollten, sofern die Betroffenen diesen Wunsch äussern oder wenn sich dies als sinnvoll erweise (ebd.).

In diesem Sinne kann Empowerment als Selbst-Bemächtigungs-Strategie, von geistig behinderten Menschen, nicht ohne Weiteres erwartet werden. Auch sind Theunissen und Plaute der Ansicht, dass von Seiten der Sozialpädagogik präventive Arbeit zu leisten sei. Bereits im Vorfeld des „regulären“ Empowerment-Konzepts müssen Aktivitäten, wie beispielsweise Soziales Lernen angeregt werden. Menschen mit einer geistigen Behinderung müssen lernen, Wünsche zu äussern, eigene und kollektive Interessen zu artikulieren und sich in Interessengruppen sozial kompetent einzubringen (S.22). Hierzu seien Lernräume zu schaffen und Sozialisationsfelder zu sichern, in denen die Betroffenen eigene Entscheidungen treffen können und die neue Rolle erlernt wird. Als weiterer konstitutiver Aspekt gilt, dass desintegrierende und entwicklungshemmende Rahmenbedingungen aufgehoben werden müssen (Theunissen & Plaute, 1995, S.22).

**Fazit**

Um nun beantworten zu können, wie das sozialpädagogische Handeln gestaltet werden kann, um die Autonomie von kognitiv Eingeschränkten zu gewährleisten, werden im Fazit die wichtigsten Erkenntnisse und Gedanken abschliessend zusammengefasst.

Bei kognitiv eingeschränkten Menschen sind die Möglichkeiten zur Selbstbestimmung stärker eingeschränkt, als es bei nicht behinderten Personen der Fall ist. Durch die schwere Behinderung und der daraus resultierenden verstärkten Abhängigkeit von anderen Menschen, sinkt die Autonomie der geistig behinderten Menschen. Durch eine schwere geistige Behinderung kann eine lebenslange Assistenz nicht ausgeschlossen werden, wodurch die beeinträchtigte Person kaum selbstständig wohnen und ihre Assistenz autonom organisieren kann.

Der Schweregrad einer geistigen Behinderung, und damit verbunden die Fähigkeit, Bedürfnisse und Wünsche verbal oder nonverbal mitzuteilen, beeinflusst ebenfalls die Selbstbestimmungsmöglichkeiten.

Auch die Überfürsorge durch das soziale Umfeld oder die sozialpädagogische Betreuung erschwert selbstbestimmt gestaltetes Leben, indem geistig behinderten Menschen oft Entscheidungs- und andere Möglichkeiten abgenommen werden, mit denen sie selbst Erfahrungen sammeln könnten. Ein weiterer sehr zentraler Aspekt, der die Autonomie Behinderter negativ beeinflusst, sind institutionellen Sachzwänge und Rahmenbedingungen, also die Strukturen, in denen geistig behinderte Menschen leben und von Professionellen betreut werden. Daher ist eine regelmässige, besonders kritische Reflexion der eigenen Arbeit professioneller Helfer und Helferinnen sowie Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen für die Begleitung von geistig behinderten Menschen unabdinglich, um einerseits dem Empowerment- und Selbstbestimmungsgedanken gerecht zu werden und andererseits eine kognitive Überforderung der Betroffenen zu vermeiden.

Das sozialpädagogische Handeln muss daher so gestaltet werden, dass die behinderte Person möglichst viel von der Betreuung profitieren kann, das heisst eben nicht, dass die betreuende Person den kognitiv Beeinträchtigten alles abnimmt und auf diese Art und Weise Bemühungen und Zeitaufwände beiderseits erspart werden.

Der Ansatz des Empowerments stellt somit den Menschen mit seinen Ressourcen und Bedürfnissen in den Mittelpunkt und eignet sich daher für die Sozialpädagogik, um geistig behinderte Menschen zu mehr Selbstbestimmung hinzuführen. Nicht der behinderte Mensch sollte sich an die Strukturen der Behindertenhilfe anpassen müssen, sondern umgekehrt. Mit dem Blick auf den Empowerment-Gedanken sind Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen gefordert, dass Selbstverständnis ihrer Arbeit kritisch zu überdenken.

Zeichen: 16'944



**Quellenverzeichnis**

- Aeschbach, Susi (2009). Mehr Autonomie wagen. Sozialpolitische Reflexionen zur Subjekt- und Objektfinanzierung am Beispiel des Assistenzbudgets. *Sozialaktuell*, 41 (5), 30-32.
- Insieme (ohne Datum). *Definition Behinderung*.  
Gefunden unter <http://insieme.ch/geistige-behinderung/definitionen>
- Insos (2009). *Subjekt- und Objektfinanzierung. Ergebnisse der Befragten der Fachkommissionen*.  
Gefunden unter <http://www.insos.ch/assets/Downloads/Objekt-Subjektfinanzierung-INSOS.pdf>
- Michel-Schwartz, Brigitta (2009). *Methodenbuch Soziale Arbeit. Basiswissen für die Praxis* (überarb. 2. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Mohr, Lars (ohne Datum). *Empowerment und Assistenz in der geistig Behinderten Pädagogik – Einführung und Grundlagen*.  
Gefunden unter [http://www.vaf.ch/texte/archiv/tagung06/Skript\\_LarsMohr.pdf](http://www.vaf.ch/texte/archiv/tagung06/Skript_LarsMohr.pdf)
- Noack, Winfried (2001). *Sozialpädagogik. Ein Lehrbuch*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Theunissen, Georg & Plaute, Wolfgang (1995). *Empowerment und Heilpädagogik. Ein Lehrbuch*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Lucerne University of  
Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE  
LUZERN**

Soziale Arbeit

### Bestätigung Selbsterarbeitung

Ich versichere, dass

- die vorliegende Arbeit selbstständig geschrieben wurde
- keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden
- die Arbeit einen Umfang von 15'000-20'000 Zeichen (inklusive Leerschläge aber ohne Literaturverzeichnis) hat.

Ort, Datum:

Vorname, Nachname:

Emmenbrücke, 06.05.15

Sya Müller / 